

Beweisantrag Nr.

Zum Beweis der Tatsache, dass am xxx auf der BAB auf der Höhe und im Zeitraum der hier gegenständlichen Aktion und in beiden Fahrtrichtungen die Bildung einer Rettungsgasse durch nichts behindert war, beantragen wir als Beweismittel

die Ladung und Vernehmung des Zeugen

zu laden über

Begründung:

Zeuge war am Tag der hier verhandelten Aktion vor Ort und wird die behauptete Tatsache bestätigen.

Relevanz:

Weder durch die Aktivist*innen noch durch Polizeibeamt*innen als Tatmittler*innen hat jemals physische Gewalteinwirkung im Sinne einer physischen Blockade oder Barriere für die Autofahrenden im Stau stattgefunden. Rein physisch wäre es für alle Autofahrenden möglich gewesen, die Rettungsgasse zu durchfahren und sich dem Stau zu entziehen. Mit dem Fehlen einer physischen Barriere als Gewaltmittel fehlt es an einem erforderlichen Tatbestandsmerkmal des § 240StGB.

XX-Stadt,